

Frau Landtagspräsidentin
Carina Gödecke MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

vorab per E-Mail



Ansprechpartner:

Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.255
Fax-Durchwahl: 0211.4587.211
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Dr. Helmut Fogt, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 030.37711.800
Fax-Durchwahl: 030.37711.809
E-Mail: helmut.fogt@staedtetag.de

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 10.10.07 / 50.50.00Ku/cp

Datum: 15.02.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in NRW
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Ihre Nachladung vom 28.01.2016

Sehr geehrte Frau Gödecke,

für die nach § 58 GO LT gebotene und auf unsere Nachfrage vom 27.01.2016 hin noch erfolgte kurzfristige Zuladung zur öffentlichen Anhörung und die damit nachträglich eingeräumte Gelegenheit, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir.

Es ist aus unserer Sicht Folgendes anzumerken:

Artikel 2 (Gesetz über den Europäischen Berufsausweis)

Der Gesetzesentwurf zum Gesetz über den Europäischen Berufsausweis eröffnet in § 4 Abs. 5 dem zuständigen Ministerium die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde zu bestimmen. Wie (lediglich) den einleitenden Ausführungen zu dem gesamten Gesetzesentwurf unter „D. Kosten“ zu entnehmen ist, beabsichtigt die Landesregierung, die Aufgabe der Entscheidung und Ausstellung des Europäischen Berufsausweises für die Gesundheitsfachberufe – nur diese sind derzeit von der Anwendung des seitens der EU-Kommission erprobten Instruments betroffen – den Kreisen und kreisfreien Städten zu übertragen. Da diese bereits seit Jahren für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Bereich der Gesundheitsfachberufe zuständig sind, seien sie prädestiniert, diese Aufgabe als neue Aufgabe zu übernehmen.

Da für eine solche Zuständigkeitszuweisung mit Art. 2 § 4 Abs. 5 erst die Ermächtigungsgrundlage geschaffen würde, die von einer weiteren Regelung der Landesregierung abhinge, die erst nachfolgend durch Rechtsverordnung formuliert werden könnte, steht unserer Auffassung nach einer Verabschiedung des Artikels 2 des Gesetzes zu diesem Zeitpunkt

nicht entgegen, denn zu einer auf dieser Grundlage zu schaffenden Rechtsverordnung wäre zuvor das qualifizierte Beteiligungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände durch die Landesregierung durchzuführen

Bereits vorsorglich merken wir hierzu an, dass es gerade bei Aufgaben mit einer derart geringen Fallzahl – wie bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – aus fachlichen Gründen zu bevorzugen ist, keine Dezentralisierung auf 53 Behörden, sondern eine zentrale Erledigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf beizubehalten. Die Frage, ob das EU-Recht zu einer deutlichen Fallzahlsteigerung und damit zu einer Erhöhung der möglichen Fachexpertise mit Bezug auf den einzelnen Fall führen könnte, wäre derzeit als spekulativ zu bewerten. Bei geringen Fallzahlen jedenfalls wäre eine Abbildung der Aufgabe im Rahmen der örtlichen Personalplanung nicht möglich.

Auch unabhängig davon müsste Voraussetzung in jedem Falle sein, dass die inhaltliche Bearbeitung der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung des Europäischen Berufsausweises bei der Bezirksregierung Düsseldorf, die in diesem Bereich auch bisher tätig ist, verbliebe. Eine inhaltliche Prüfung der Anerkennungsfähigkeit eines einzelnen Ausbildungsgangs im Ausland ist dezentral nicht zu leisten. Soweit allerdings allein die Ausstellung des Ausweisdokuments gegen vollauskömmliche Gebühren vor Ort erforderlich wäre, könnte dies – vorbehaltlich der Ausführungen der Landesregierung im Gesetzesvorblatt, nach denen „zeitnah im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden (...) kostendeckende Gebühren festzulegen“ wären (vgl. Gesetzesvorblatt, dort unter D., Art. 2) – gegebenenfalls möglich sein.

Artikel 5 (Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in NRW)

Soweit die geplante Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners auf Landesebene (Bezirksregierung Detmold) insbesondere mit angeblichen organisatorischen Schwächen des dezentralen (kommunalen) Modells, fehlenden Synergien und der bevorstehende Erweiterung des Aufgabenportfolios begründet wird, ist kritisch anzumerken, dass diese Begründung ausblendet, dass das ursprüngliche Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner mit der Vorgabe, die in Frage stehenden Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen, einen „Geburtsfehler“ aufweist. Folge dieser gesetzgeberischen (Fehl-) Entscheidung war und ist nämlich nicht nur, dass den kommunalen Aufgabenträgern bestimmte Formen der interkommunalen Kooperation verschlossen bleiben, sondern auch, dass Kreise und kreisfreie Städte die Einheitlichen Ansprechpartner nicht auf freiwilliger Basis mit weiteren Aufgaben betraut haben. Dies wäre aber sinnvoll gewesen, um den Dienstleistern, die sich an die Einheitlichen Ansprechpartner wenden, ein größeres Beratungsangebot bereitzustellen.

Trotz dieser Kritik stimmen wir der geplanten Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners auf Landesebene rückwirkend zum 01.01.2016 mit der Maßgabe zu, dass das Verfahren der notwendigen Zusammenarbeit zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner auf Landesebene und den fachlich zuständigen Behörden, die Einzelheiten der elektronischen Verfahrensabwicklung, der Kommunikation und des Datenaustausches weiterhin mit der kommunalen Ebene abgestimmt werden. Dies gilt umso mehr, als hierdurch die kommunale Organisationshoheit berührt wird.

Soweit § 6 Ziff. 1 des Gesetzentwurfs bezüglich des Verfahrens der Datenübermittlung eine Verordnungsermächtigung zugunsten des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums vorsieht, ist lediglich die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit dem für Inneres zuständigen Ministerium vorgesehen. Aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit der kommunalen Fachbehörden müsste aber eine entsprechende Rechtsverordnung auch mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden. Um diesen Punkt müsste § 6 Ziff. 1 des Gesetzentwurfs ergänzt werden. Dies auch vor dem Hintergrund des in Kürze zu erwartenden E-Government Gesetzes NRW, das in § 21 Ziff. 3 vorsieht, dass „der IT-Kooperationsrat [...] in den Angelegenheiten zu beteiligen (ist), die für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere bei der Festlegung von Datenübermittlungs- und Datenabrufregelungen von allgemeiner Bedeutung.“

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen